



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**▲ Anpassung des Konzeptes betreffend die
Feuerwehren und den Zivilschutz im Wallis**
Vorschläge zur Harmonisierung der Konzepte
« Feuerwehr 2000 Plus VS » und « ZS 2004 VS »

Auszug vom Bericht an den Staatsrat

Juni 2007

Inhalt

1. Mandat	4
2. Das neue Konzept in der Übersicht	5
3. Zivilschutz	6
3.1 Auftrag	6
3.2 Organisation	6
3.3 Effektiver Bestand	8
3.4 Kurzbeschreibung der Funktionen	8
3.5 Kantonale Einsatzformationen	9
3.6 Schnelleinsatzgruppen	9
3.7 Schutzräume	9
3.8 Schutzanlagen	10
3.9 Alarmierung der Bevölkerung	10
3.10 Material	10
3.11 Ausbildung	11
3.12 Wiederholungskurse	11
3.13 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	11
3.14 Strategische Führung	12
3.15 Finanzierung	12
4. Feuerwehr	13
4.1 Stützpunktfeuerwehren	13
4.2 Fusion der Feuerwehrkorps	13

4.3	Aufhebung der Interventionszellen.....	14
5.	Bevölkerungsschutz.....	14
5.1	Bestand.....	14
5.2	Einsatz der Mittel	14
6.	Fortsetzung der Arbeiten	14
7.	Schlussfolgerung.....	15
8.	Beilagen	15

1. Mandat

An seiner Sitzung vom 29. März 2006 hat der Staatsrat eine Kommission ad hoc mit folgendem Mandat ernannt :

- a) Analyse der bestehenden Situation der Feuerwehren/SPFW, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsstäbe
- b) Erarbeiten von Lösungen zur Klassifizierung (IVZ oder SPFW) der Feuerwehren
- c) Vorerst: Vorschlagen der Rahmenbedingungen zur Harmonisierung der Konzepte « FW 2000 plus VS » und « ZS 2004 VS »
- d) Verbesserungsvorschläge für jene Regionen vorschlagen, in welchen die Situation nicht optimal ist
- e) Anschliessend: Eventuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erarbeiten, welche zu einer **grösseren Konzentration der Zivilschutzmittel** führen könnte, siehe auch die Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen

Unter dem Präsidium von Herrn Nicolas **Moren**, Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, wurde die Kommission mit folgenden Personen gebildet :

- Herr Felix **Ruppen**, Grossrat, Präsident der thematischen Kommission öffentliche Sicherheit des Grossen Rates ;
- Frau Margrit **Picon-Furrer**, Grossrätin, Präsidentin der Gemeinde Port-Valais ;
- Herr Jean-Albert **Ferrez**, Grossrat ;
- Frau Françoise **Viaccoz**, Kommissionspräsidentin Feuer und Zivilschutz der Gemeinde Ayer ;
- Herr Eric **Senggen**, Kantonales Amt für Feuerwesen, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär ;
- Herr Arnold **Burgener**, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, aus gesundheitlichen Gründen Anfang März 2007 ersetzt durch : Herr Mario **Schaller**, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär ;
- Herr Valentin **Cina**, Kantonales Amt für Zivilschutz, Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär;
- Herr Eric **Kamerzin**, Präsident der Gemeinde Icoigne;
- Herr Robert **Bruttin**, ehemaliger Präsident des Mittelwalliser Feuerwehrverbandes
- Herr Louis-Ernest **Sidoli**, Chef-Instruktor des Unterwallis
- Herr Stefan **Schnyder**, Präsident des Zivilschutzverbandes Oberwallis;
- Herr Dominique **Gaillard**, Präsident der Walliser Sektion des Schweiz. Zivilschutzverbandes;
- Herr Otto **Ebener**, Kommandant der Betriebsfeuerwehr Lonza, Visp;
- Herr Philippe **Morard**, Kommandant der SPFW A und des ZS der Stadt Sitten

Die Kommission hat sich in dieser neuen Zusammenstellung an fünf Sitzung getroffen : Am 23. Mai 2006, 17. August 2006, 29. November 2006, 8. Februar 2007 und 25. April 2007.

2. Das neue Konzept in der Übersicht

Die Kommission schlägt für die Harmonisierung der Konzepte FW und ZS folgendes vor :

- die Bildung von **sechs Zivilschutzorganisationen** (Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martigny und Monthey), deren Gebiet jenem der entsprechenden SPFW A entspricht ;
- eine dezentralisierte Organisation, gemäss den 15 SPFW B des Kantons, jedem Sektor werden ein oder mehrere Zivilschutzelemente zugeteilt ;
- eine stärkere « **Kantonalisierung** » der Zivilschutzmittel (Finanzierung / Verwaltung / Ausbildung / Leitung und Unterhalt) ;
- eine **Professionalisierung** der operativen Leitung im Zivilschutz (das Kommando der SPFW A ist bereits mehrheitlich professionalisiert) ;
- die Bildung von sechs «schnelle ZS Einsatzgruppen», aus den obenerwähnten Organisation, welche fähig sind, die Ersteinsatzkräfte innert kürzester Zeit zu unterstützen ;
- die Aufhebung der regionalen Ersteinsatzdetachemente und der Spezialistengruppen, welche durch den Kanton verwaltet werden ;
- die Finanzierung des Zivilschutzes mittels einem Kompensationsfonds, welcher zentral verwaltet wird und durch die Gemeinden und den Staat gemäss einem zu bestimmenden Schlüssel finanziert wird (x Fr. pro Einwohner) ;
- die Weiterbildung der zwei Partner (FW und ZS) auf einer gemeinsamen Basis ;
- die Vereinfachung der aktuellen Strukturen im Feuerwehrdienst durch die Streichung der Interventionszellen (IVZ) und durch die Fusion der Feuerwehrkorps, die gemäss dem neuen Model nicht mindesten 55 Berechnungspunkte erreichen ;

Es gilt festzuhalten, dass sämtliche welschen Kantone, welche sich für ein ähnliches System wie dem unseren entschieden haben, sich 3 Jahre nach Inkraftsetzen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz dazu entschieden haben, ihre Konzepte zu überarbeiten und die Steuerung des Zivilschutzes dem Kanton anzuvertrauen.

3. Zivilschutz

3.1. Auftrag

Der Zivilschutz ist eine der fünf Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Unterstützung der anderen Einsatzformationen in besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Unterstützung der Führungsorgane und Verstärkung der Logistik
- Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe
- Zur Verfügungstellung von Schutzbauten
- Betreuung von schutzsuchenden Personen
- Schutz der Kulturgüter
- Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

In ausserordentlichen Lagen hat der Zivilschutz im Weiteren die Aufgabe die Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen zu stärken.

3.2 Organisation

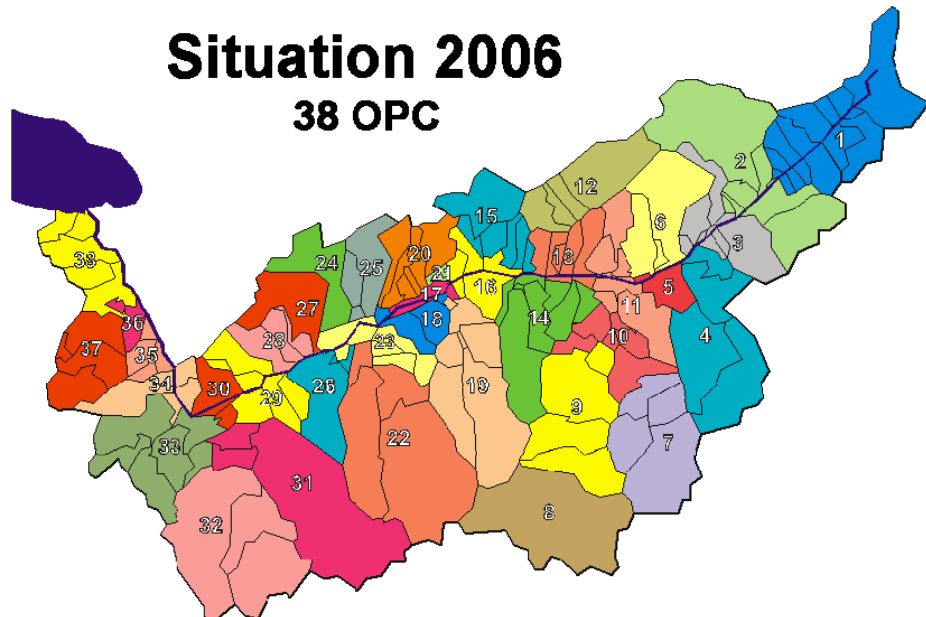
Die im Jahre 2004 durchgeführte Reorganisation hat uns ermöglicht, die Anzahl der Zivilschutzorganisationen von 93 auf 38 zu senken. Das Territorium dieser Organisationen ist jedoch mit dem Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehren nicht identisch. Unter diesen Umständen ist eine geordnete Koordination der Einsatzkräfte in besonderen und ausserordentlichen Lagen erschwert.

Die Kommission hat sich folglich für die Schaffung von 6 Zivilschutzorganisationen in 2 verschiedenen Typen (mit 450 oder 600 zivilschutzpflichtigen Personen) entschieden. Diese sind:

Brig-Glis	450
Visp	450
Sierre	450
Sion	600
Martigny	600
Monthey	450
Total Bestand	3000 AdZS

Situation 2006

38 OPC

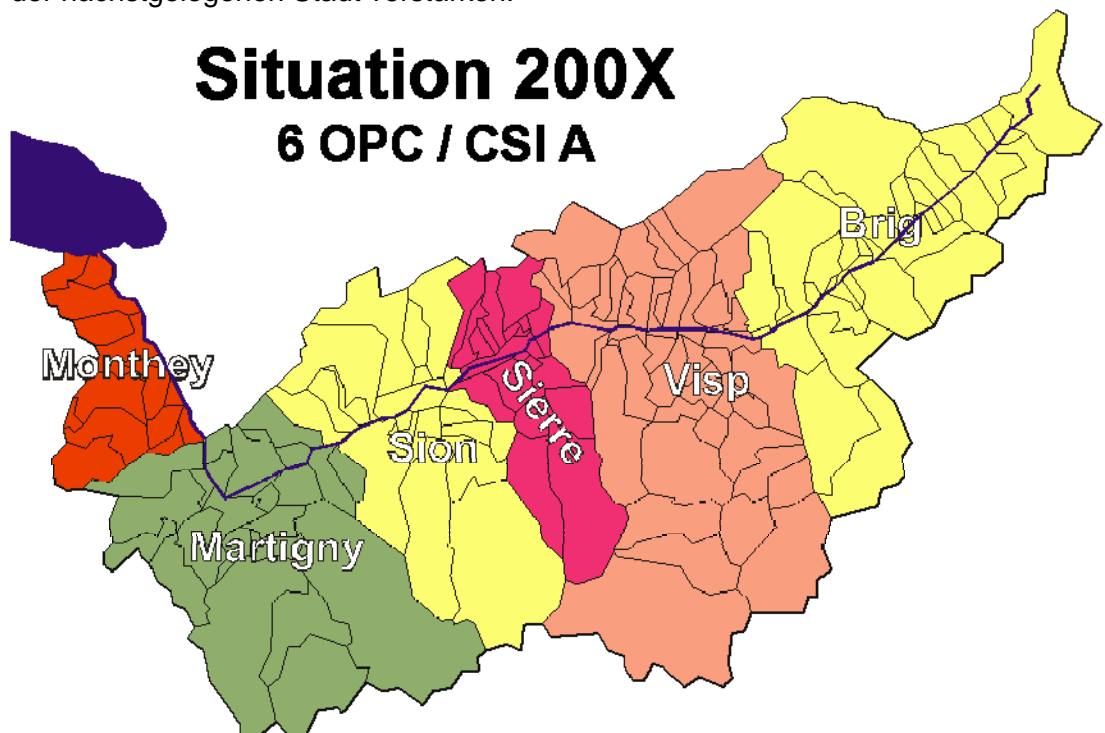


Jede Zivilschutzorganisation wird dezentral organisiert, das heisst, dass auf jeden Stützpunkt B ein oder mehrere Zivilschutz Elemente zugeteilt werden. Dadurch will die Kommission den sofortigen Naheinsatz in allen Regionen des Kantons und insbesondere in den Seitentälern garantieren.

Die bestehende Führungsstruktur in den grossen Städten soll erhalten bleiben; die professionellen Kommandanten der Zivilschutzorganisationen Haut-Plateau, Haut-Lac oder Bagnes-Vollèges et Sembrancher können die ZSO Führungsstäbe der nächstgelegenen Stadt verstärken.

Situation 200X

6 OPC / CSI A



3.3. Effektiver Bestand

Der effektive Bestand ist ausschlaggebend für die Festlegung der Anzahl Pflichtigen in jedem Fachgebiet des Zivilschutzes. Die Kommission hat sich auf folgende Faktoren abgestützt, um den effektiven Bestand, anwendbar auf den gesamten Kanton Wallis, festzulegen:

- Die vorgesehene Organisationsstruktur der Zivilschutzes
- Die Richtwerte des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
- Die Topographie und die geographischen Besonderheiten des Wallis
- Die Risiken und Gefahren jeder Region
- Die zur Verfügung stehende Infrastruktur (Unterhalt der Bauten)

	Brig	Visp	Sierre	Sion	Martigny	Monthey	Totaux
Führung	4	4	4	4	4	4	24
Führungsunterstützung	45	45	45	55	55	45	290
Schutz und Betreuung	147	147	147	200	200	147	988
Kulturgüterschutz	9	9	9	9	9	9	54
Unterstützung	219	219	219	296	296	219	1'468
Logistik	26	26	26	36	36	26	176
Total	450	450	450	600	600	450	3'000

3.4. Kurzbeschreibung der Funktionen

- **Führung:** Operative Leitung der Organisation
- **Führungsunterstützung:** Zuständig für den Sachbereich Lage , Telematik und Logistische Koordination. Das Personal der Führungsunterstützung wird dem regionalen- oder kommunalen Führungsstab zur Verfügung gestellt.
- **Schutz und Betreuung:** Unter Betreuung werden alle Massnahmen verstanden, welche bezwecken, Menschen aufzunehmen, zu beherbergen, zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen, und für ihr Wohlbefinden zu sorgen.
- **Kulturgüterschutz:** Schutz der beweglichen und unbeweglichen Güter, die für das kulturelle Erbe von Bedeutung sind.
- **Unterstützung:** Verstärkung der Partnerorganisationen auf dem Schadenplatz und Instandstellungsarbeiten nach Katastrophen.
- **Logistik:** Betrifft alle Tätigkeiten, welche es dem Personal erlauben, seine Aufgaben auszuführen. Darunter versteht man die Sicherstellung des Betriebs von Standorten, das Verfügbarmachen von Versorgungsgütern, den Transportmittel- und Baugeräteinsatz, die Wartung und Bereitstellung dieses Materials sowie die Verpflegung.

3.5. Kantonale Einsatzformationen

Die Kommission ist der Meinung, die Kantonalen Einsatzdetachemente und Spezialisten-Detachemente, welche vom Kanton verwaltet werden, aus folgenden Gründen aufzuheben.

- Die **Informationsbeschaffung** ist nicht Aufgabe des Zivilschutzes, sondern der Führungsorgane (in besonderen Lagen) und der zuständigen kommunalen und staatlichen Behörden (in ausserordentlichen Lagen). **Eine Gruppe von 4 Personen wird jedoch beibehalten** im Hinblick auf die Förderung des Zivilschutzes in normalen Lagen.
- Die ursprünglich den Spezialisten der Detachemente zugeordneten Aufgaben im Bereich der **natürlichen Gefahren** müssen spezialisierten Unternehmungen per Leistungsaufträge übertragen werden. Der Zivilschutz kann im Rahmen seiner generellen Aufgaben als Unterstützung eingesetzt werden.
- Die Aufgaben, welche ursprünglich den **Chemie-Spezialisten** übertragen wurden, müssen an die spezialisierten Partnerorganisationen übertragen werden. (Kantonslaboratorium, Chemiker, usw.)
- Das **Sanitäts- Detachement** besteht aus Ärzten und Personal aus der Krankenpflege, welche schon im Kantonalen Rettungswesen integriert sind.
- Die Aufgaben der drei „**Katastrophen Detachemente**“ sind nicht klar definiert. Diese Detachemente werden im Moment von Miliz Kdt geführt. Die 450 Dienstpflichtigen werden auf die 6 Organisationen aufgeteilt.

3.6. Schnelleinsatzgruppen

Jeder Organisation werden Schnelleinsatzgruppe zugeteilt, welche mit einer angepassten Ausbildung folgende Aufgaben zu erfüllen hat.

- Verstärkung der Feuerwehr bei einem größeren Einsatz
- Logistische Unterstützung der Einsatzkräfte und der Opfer
- Absperrung der Schadenplätze
- Führungsunterstützung (Übernahme des Funkverkehrs, Führungsprotokoll)
- Ablösung der Ersteinsatzformationen im Einsatz (Waldbrand).

Die Form der Alarmierung für diese Schnelleinsatztruppen müssen bestimmt werden. Sie können über die gleichen Kanäle aufgeboden werden, welche jetzt schon von den anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes benutzt werden. Schlussendlich gilt es festzulegen, in welcher Zeit die Einsatzbereitschaft erstellt sein muss. Die Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatztruppe muss innerhalb einer bis drei Stunden gewährleistet sein.

3.7. Schutzräume

In diesem Bereich verlangt das Bundesgesetz, dass jeder Bewohner über einen Schutzplatz verfügt, welchen er innerhalb einer nützlichen Frist in seiner Nähe erreichen kann. Infolge einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Koller hat die Kommission der Sicherheitspolitik des Nationalrates an seiner Sitzung vom 24. Januar 2006 beschlossen, die Initiative abzulehnen, welche den obligatorischen

Bau von privaten Schutzbauten aufheben und die Ersatzbeiträge für nicht gebaute Schutzräume streichen wollte. Infolgedessen hat die Sicherheitskommission des Ständerates ihren diesbezüglichen Entscheid vertagt. Im Gegenzug unterstützt die Sicherheitskommission eine Motion der Finanzkommission des Nationalrates, welche den Bundesrat auffordert, eine Standortbestimmung im Bereich der Schutzbauten vorzunehmen. Der Entscheid wird nach der Einsichtnahme dieser Standortbestimmung gefällt. Zu diesem Zeitpunkt ist die ad hoc Kommission nicht im Besitz der entsprechenden Unterlagen, um Vorschläge zu unterbreiten. Dieses Dossier wird Gegenstand einer späteren Untersuchung sein und in einem zweiten Rapport abgehandelt.

3.8. Schutzanlagen

Schutzanlagen umfassen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler.

Ein Teil der realisierten Schutzanlagen können auch den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz zugewiesen werden.

Das vorliegende Konzept will die aktuelle Praxis in diesem Zusammenhang nicht ändern. Die Qualität im Unterhalt der Schutzanlagen wird in Zukunft durch die professionellen Kdt sicher gesteigert werden können.

3.9. Alarmierung der Bevölkerung

Seit Januar 2006 sind die 297 Sirenen im Kanton Wallis an die Fernsteuerung SFI 457 angeschlossen und können einzeln, gruppenweise oder gleichzeitig von der Einsatzzentrale der Kantonspolizei ausgelöst werden. Zusätzlich ermöglichen uns die 220 Wasseralarmsirenen, die Bevölkerung im Falle eines Staudammbruchs oder dessen Überbordung zu alarmieren.

Der Wasseralarm wird zentral von der Gesellschaft „Hydro Exploitation SA“ verwaltet. Das Netz der allgemeinen Sirenen wird von den Gemeinden unter der Aufsicht des Kantons verwaltet. Es ist heute schwierig die Funktionstüchtigkeit der allgemeinen Sirenen zu garantieren. Eine grosse Anzahl von Gemeinden erfüllt ihre diesbezüglichen Aufgaben mit Sorgfalt, andere hingegen nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich nicht wahr.

Im neuen Konzept ist vorgesehen, dass die Überwachung der Installationen, welche zur Alarmierung der Bevölkerung dienen, die Planung der Alarmierung, sowie die Unterhaltsarbeiten und die Kontrolle der Sirenen von der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär gewährleistet wird. Der Staatsrat kann diese Aufgaben, wie Überwachung, Planung, Koordination oder Verwaltung des Alarms gegebenenfalls teilweise oder ganz an die öffentliche Verwaltung oder an private Firmen delegieren.

Dieser Vorgang ermöglicht eine Vereinfachung der Abläufe und zusätzlich erhalten die Gemeinden eine konkrete Hilfe.

3.10. Material

Dem Kanton Wallis wurde durch das frühere Bundesamt für Zivilschutz Material im Wert von ungefähr 40 Millionen Franken geliefert. Dieses Material wurde bis Ende 2000 an die Gemeinden ausgeliefert. Das alte kantonale Ausführungsgesetz hielt klar fest, dass dieses Material ins Eigentum der Gemeinden übergeht. Das heisst, dass die Gemeinden zur Anschaffung dieses Materials keinen Franken

beigesteuert haben. Verschiedene Gemeinden haben jedoch die Annahme des Materials verweigert.

Die Kommission ist der Meinung, dass sämtliches Material den sechs zu bildenden Zivilschutzorganisationen zur Verfügung steht. Die zukünftige Führung der Zivilschutzorganisation entscheidet über den Ort der Lagerung des Materials.

3.11. Ausbildung

Die Grundausbildung umfasst wie bis jetzt 2 Wochen, welche wie folgt aufgeteilt werden:

- Allgemeine Grundausbildung (AGA) 3.5 Tage
- Fachbezogene Grundausbildung (FGA) 6.5 Tage

Das entspricht dem vom Bund verlangten Minimum.

Um die Einheit der Ausbildung und das geforderte Niveau zu erreichen, wird der Kanton mit der Grundausbildung und der Weiterbildung der Kader und Spezialisten betraut.

Im neuen Konzept ist vorgesehen, dass die professionellen Kommandanten der sechs Zivilschutzorganisationen dem Kanton als Ausbilder zur Verfügung gestellt werden, um das Instruktorcorps des Kantons zu ergänzen. Folgende Überlegungen haben zu diesem Schritt geführt:

- In der Grundausbildung wird in den Wiederholungskursen dadurch eine „Unité de doctrine“ erreicht.
- Verstärkung des Instruktorcorps am Kantonalen Ausbildungszentrum in Grône(4 vollberufliche Instruktor)
- Aufrechterhaltung eines guten Ausbildungsniveaus

3.12. Wiederholungskurse

Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ist jeder Zivilschutzpflichtige nach Absolvierung der Grundausbildung pro Jahr für mindestens 2 bis maximal 7 Tage für einen Wiederholungskurs anzubieten. Die Kader und Spezialisten können noch zusätzlich für eine Woche aufgeboten werden. Laut Botschaft des Bundesrates müssen die alljährlichen Wiederholungskurse dazu dienen, dass die Dienstpflichtigen jederzeit einsatzfähig sind. Die Kader müssen zusätzliche Dienstleistungen erbringen, damit sie den gestellten Aufgaben der Führung und der Ausbildung gerecht werden. In erster Linie dienen die Wiederholungskurse dazu die Einsatzbereitschaft der Mannschaft und des Kadets zu überprüfen, zu vervollständigen oder zu festigen. Sie erlauben Erfahrung in der Führung zu sammeln. Im weiteren können die Wiederholungskurse genutzt werden um mit Partnerorganisationen gemeinsame Übungen durchzuführen.

Diese Wiederholungskurse werden durch die Zivilschutzkommandanten auf Grund der jährlichen kantonalen Vorlagen organisiert und sind bewilligungspflichtig.

3.13. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

In der eidgenössischen Verordnung über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft ist im Art. 2 erläutert, dass Leistungen für Dritte erbracht werden

können, wenn der Gesuchsteller seine Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen kann, wenn der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient und der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. Die Bewilligung der verschiedenen Einsätze muss vom Staat restriktiv gehandhabt werden. Im Moment erleben wir eine wahre Explosion der Anfragen zu Gunsten der verschiedenen Anlässe. Bald einmal ist der Punkt erreicht, dass die Wirtschaft unter der Absenz der Dienstpflichtigen Schaden zu nehmen beginnt. Das neue Konzept sieht vor, dass alle Gesuche zur Bewilligung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft einer strengen Kontrolle unterstehen. Oder dass im Prinzip nur die Gesuche mit nationalem oder internationalem Charakter positiv beantwortet werden. Die Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

3.14 Strategische Führung

Das neue Konzept sieht vor, dass die politische Führung der Zivilschutzorganisation einem Vorstand übertragen wird, welchem je ein Vertreter pro Gemeinde und ein Vertreter des Kantons angehören.

3.15 Finanzierung

Der Zivilschutz wird aktuell über zwei Kanäle finanziert (Kanton-Gemeinde). Diesbezüglich wurde im Juli 2006 in den 153 Gemeinden des Kantons eine entsprechende Erhebung gemacht.

Aus dieser Erhebung geht hervor, dass die Ausgaben pro Einwohner der Gemeinde für den Zivilschutz zwischen Fr. 1.38 und Fr. 16.22 schwanken. In dieser Erhebung wurden die Gemeinden, welche aus eigener Schuld über keine Zivilschutzorganisation verfügen, und deren Ausgaben bei null Franken sind, nicht berücksichtigt.

Der Kanton Wallis weist in seiner Rechnung für das Jahr 2006 einen Aufwand von Fr. 2'559'735.95 netto für den Zivilschutz auf, wobei Fr. 1'804'788.80 auf Lohnzahlungen fallen.

Im Moment stellen wir eine mangelnde Transparenz in der Verwaltung der Zivilschutzorganisationen fest und eine recht unterschiedliche Behandlung zwischen Personen und Behörden. Gewisse Organisationen bieten ihre Dienstpflichtigen nie auf, um zu sparen, wiederum andere erfüllen ihre Pflichten zur Zufriedenheit aller und investieren vermehrt in die Sicherheit.

Um diesen Umstand zu korrigieren, schlägt die Kommission folgendes vor: Es wird ein gemeinsamer finanzieller Ausgleichsfond geschaffen, welcher vom Staat und den Gemeinden, gemäss einem zu definierenden Schlüssel, gemeinsam getragen wird, dies in Absprache mit der Finanzverwaltung und den anderen Interessierten. Die Verwaltung dieses Fonds wird der Kantonalen Finanzverwaltung übertragen, welche die Verwaltung nach den generellen Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle führen wird.

Mit einem solchen Fond können die öffentlichen Mittel, welche für den Zivilschutz zur Verfügung gestellt werden, besser verwaltet werden und die finanziellen Mittel können gerecht und gleichmässig auf die sechs Zivilschutzorganisationen aufgeteilt werden. Jeder Sektor ist demzufolge imstande seine Kosten zu Gunsten des Zivilschutzes zu kontrollieren.

4. Feuerwehr

4.1 Stützpunktfeuerwehren

Die Kommission hat das Berechnungsmodell der Belastungspunkte angepasst, welches nunmehr auf Zielkriterien basiert. Der Multiplikator-Effekt des Kriteriums Topographie wurde auf 2 fixiert. Jener der Besonderheiten und der Effizienz Feuerwehr wurde mit zusätzlichen Kriterien erhöht und stellt sich nunmehr wie folgt zusammen : schwach, klein, mittel, gross, sehr gross.

Folgende Kriterien wurden in der Bestimmung der Stützpunktfeuerwehren beibehalten :

> **70** Belastungspunkte = als SPFW B anerkannt

Das Rückgrat des FW-Konzeptes, mit den sechs SPFW A, wird nicht in Frage gestellt und sollte auch in den nächsten Jahren nicht geändert werden. Dasselbe gilt für die zwei SPFW C (Chemiewehrstützpunkt Cimo und Lonza), welche vertraglich abgesichert sind.

Die beiliegenden Tabellen fassen die Belastungspunkte der Stützpunktfeuerwehren B zusammen.

4.2. Fusion der Feuerwehrkorps

Die Feuerwehrkorps mit weniger als 55 Belastungspunkte **müssen** gemäss dem neuen Model **fusionieren**, andernfalls können sie die ihnen vom Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente anvertrauten Aufträge nicht mehr erfüllen.

Einige Fusionen sind in der Umsetzung (siehe die Tabelle auf den Anhang 1). Zum Beispiel :

- Vouvry, St-Gingolph, Port Valais und Vionnaz;
- Liddes und Bourg Saint-Pierre.

Andere wurden bereits realisiert (Bagnes, Vollèges und Sembrancher und die 4 Gemeinden des Lötschental) oder werden demnächst aktuell (das betrifft einige Feuerwehren des Oberwallis).

Abgestufte Subventionsansätze können angewandt werden mit dem Ziel der Fusionen der kleineren Feuerwehren, deren Zuverlässigkeit nicht mehr garantiert ist.

4.3. Aufhebung der Interventionszellen

Die Kommission ist der Meinung, dass die Struktur der Feuerwehren vereinfacht und lediglich drei Stufen beibehalten werden sollten :

- Ortsfeuerwehren;
- Stützpunktfeuerwehren B;
- Stützpunktfeuerwehren A.

Die Einsatzleitung würde dadurch stark erleichtert.

5. BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

5.1. Bestand

Das neue vorliegende Konzept erlaubt den koordinierten Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes im Rahmen des Baukastensystems des Bevölkerungsschutzes, welches folgende Bestände aufweisen soll :

Kantonspolizei	420
Feuerwehr	5'878
Zivilschutz	3'000
Gesundheitswesen (inkl. Rettungsorganisationen)	4'400
TOTAL	13'698

5.2 Einsatz der Mittel

Der Staatsrat muss über eine übergeordnete Kompetenz im Bereich des Einsatzes der Mittel in Normalsituationen, aber auch in besonderen und ausserordentlichen Situationen verfügen können. Dasselbe gilt auch für die zuständigen Führungsorgane (auf kantonaler und kommunaler Ebene).

Das zukünftige Gesetz über den Bevölkerungsschutz und über die Organisation des Rettungswesens muss den gesetzlichen Rahmen im zukünftigen Reglement absichern.

6. FORTSETZUNG DER ARBEITEN

Die Fortsetzung der Arbeiten sieht wie folgt aus :

- a) Vorbereitung des Zeitplans für die Umsetzung des neuen Konzeptes ;
- b) die komplette Revision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005 und dessen Vollzugsverordnung ;
- c) einige Änderungen des Reglementes, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt (hinsichtlich der Löschung des Begriffes Interventionszelle) ;
- d) die Vernehmlassung des Vorprojektes des Zivilschutzgesetzes.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen folgendes erlauben :

- garantieren von effizienten und hochwertigen Einsätzen
- verbessern der Einsatzleitung, durch die Professionalisierung der Führung;
- vereinfachen der aktuellen Strukturen, durch die Bildung von dezentralisierten und identischen Einsatzregionen für die FW und den ZS ;
- garantieren eines optimalen und einheitlichen Vorbereitungsstandes ;
- Synergien gewisser Mittel der zwei Partner nutzen ;
- eine qualitative Kontrolle des Vorbereitungsstandes der Ausbildung durch den Staatsrat ermöglichen ;
- garantieren einer gesunden und wirtschaftlichen Finanzverwaltung.

8. BEILAGEN :

- 1) Erläuternde Tabellen zum Konzept Feuerwehr
- 2) Erläuternde Tabellen zum Konzept Zivilschutz